

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hat, einen Fischereibetrieb selbständig zu führen, die in der Fischereiwirtschaft vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum Abschluß Fischwirtschaftsmeister.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich, mündlich und in Form einer praktischen Unterweisung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 6 durchzuführen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß kann den Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreien, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. § 6 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß gekürzt werden.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß von Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Anforderungen dieser Verordnung insoweit entspricht.

(6) Prüfungsteilnehmer, die im Besitz des Befähigungszeugnisses für Seeschiffer in der Küstenfischerei (BKü) oder des Befähigungszeugnisses für Kapitäne in der kleinen Hochseefischerei (BK) sind, erworben auf Grund der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3678), können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß vom praktischen Teil der Prüfung befreit werden.

§ 3

Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

(1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.

(2) Der Arbeitseinsatz soll nicht länger als vier Stunden dauern. Er umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten im Betrieb in einem der nachstehenden Produktionsbereiche:

1. Fischhaltung und Fischzucht,
2. Seen- und Flußfischerei,
3. Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.

Der Prüfungsteilnehmer kann den Produktionsbereich wählen. Er hat die Planung der Arbeiten schriftlich niederzulegen.

§ 4

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fischereibiologie,
2. Bewirtschaftung des fischereilichen Lebensraumes,
3. Behandlung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse,
4. Fischereitechnik und Arbeitswirtschaft.

(2) Im Prüfungsfach „Fischereibiologie“ können geprüft werden:

1. Fischkunde einschließlich Fischzucht und Fischkrankheiten,
2. Gewässerkunde,
3. Gewässerökologie.

(3) Im Prüfungsfach „Bewirtschaftung des fischereilichen Lebensraumes“ können geprüft werden:

1. Natürliche Grundlagen der Ertragsfähigkeit des fischereilichen Lebensraumes,
2. Möglichkeiten und Gefahren der Beeinflussung des fischereilichen Lebensraumes,

3. Bewirtschaftungsverfahren wie Zucht, Aufzucht, Intensivhaltung, Fischfang,
4. Fangmethoden.

(4) Im Prüfungsfach „Behandlung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse“ können geprüft werden:

1. Fangbehandlung und -transport,
2. Qualitäts- und Vermarktungsnormen,
3. Veredelungsverfahren,
4. Wege und Formen der Vermarktung.

(5) Im Prüfungsfach „Fischereitechnik und Arbeitswirtschaft“ können geprüft werden:

1. Einsatz, Nutzung und Wartung von Maschinen und Geräten,
2. Arbeitsmethoden und Leistungsermittlung,
3. Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Grundlagen und Bedingungen der fischereiwirtschaftlichen Produktion,
2. Betriebs- und Arbeitsorganisation,
3. Betriebsanalyse und Betriebsplanung,
4. Investitionen und Finanzierungsprobleme, Förderungsmaßnahmen,
5. Betriebserfolg,
6. Markt und Absatz,
7. Grundkenntnisse der Volkswirtschaft und der Fischereipolitik.

(3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ können geprüft werden:

1. Kostenrechnung,
2. Buchführung und Bilanz,
3. Lohnberechnung,
4. Geld- und Kreditwesen.

(4) Im Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen“ können geprüft werden:

1. Für die Fischerei wesentliche Rechtsvorschriften des Bundes und des jeweiligen Landes, insbe-

sondere Fischereirecht, Wasserrecht, Schifffahrtsrecht, Lebensmittelrecht, einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse wie Kauf und Pacht, ferner Nachbarrecht, Tierschutz, Umweltschutz und Fischseuchenbekämpfung.

2. Aufbau und Aufgaben der für die Fischereiwirtschaft wichtigen Behörden und Organisationen.

3. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 5 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutzrecht, Arbeitsgerichtsverfahrensrecht.

4. Versicherungswesen:

- a) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
- b) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

5. Steuerwesen:

- a) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer, einschließlich Lohnsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Zollvorschriften,
- b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung ist auch eine Analyse eines Fischereibetriebes durchzuführen und für diesen Betrieb eine Entwicklungsmöglichkeit aufzuzeigen. Dabei sind der wirtschaftliche Erfolg und die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen darzustellen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden. Die praktische Unterweisung kann auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 2 Abs. 3 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die praktische Unterweisung nach Satz 2 durchzuführen.

(8) Von der Prüfung kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Absätze 1 bis 7 entspricht.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für den fachtheoretischen, den wirtschaftlichen und rechtlichen und den berufs- und arbeitspädagogischen Teil der Prüfung ist je eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen der schriftlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht wie die Leistungen der mündlichen Prüfung.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen Teilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden. Sie ist auch nicht bestanden, wenn in den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Prüfungsteilen ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ oder zwei Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von den Prüfungsteilen und Prüfungsfächern, in denen seine Leistungen in der vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, freizustellen, wenn er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die Prüfung in

mindestens den Prüfungsfächern zu wiederholen, in denen die Leistungen schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl
